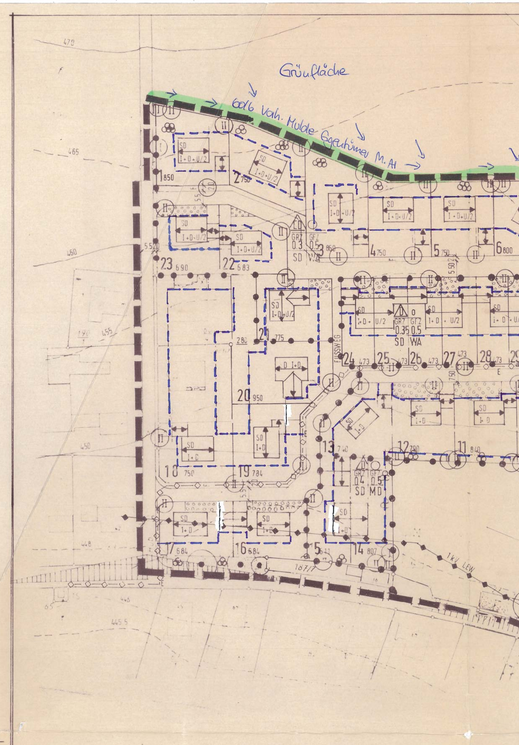


## ZEICHENERKLÄRUNG

### A) FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Stabsenvaldeuhsfläche
- Fußweg
- SD — Restrichtung Satteldach
- I+D — zulässig ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß als Hockgiebelwohnstock max 100 m hoch
- I+D+1/2 — wie vor jedoch mit einem bis höchstens Vollgeschoß anzurechnendes Untergeschoß Kniestock max 1,00 m hoch
- II — Zulässig zwei Vollgeschoße, Kniestock max. 0.50m hoch
- Sichtwinkel nach EAE 85
- WA | MD — Allgemeines Wohngebiet / Dorfgebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- E+D — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- o — Offene Bauweise
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- Öffentliche Grünfläche
- Offene Vorgartenbereiche
- 10,00 — Maßzahl in Meter

### B) HINWEISE

- Bestehende Nebengebäude
- Bestehende Gebäude
- Grundstücksgrenzen
- 60/4 — Flurstücksnummer
- Vorschlag für Grundstückseinteilung
- Vorgeschlagene Bebauung
- 450 — Höhenangaben bezogen auf Meereshöhe
- 24 — Grundstücksnummer und Größe in m²
- gepl. Trafostation LEW, gepl. 20 kV Kabel LEW
- best. 1kV Freileitung LEW

### C) GRÜNORDNUNG

- Einzelbäume und Baumgruppen
- I — Bäume I Wuchsklasse
- II — Bäume II Wuchsklasse
- Lockere gruppenartige Strauchpflanzung
- Dichte mehrreihige Strauchpflanzung
- Vorhandene zu erhaltende Bäume



## Präambel

Der Markt Aindling erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), des Art. 2 § 1 Abs. 2 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG - vom 17.05.1990 (BGBl I S. 926), des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Buhfeld", Gemarkung Pichl, als Satzung.

## Satzung

### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet Pichl - "Buhfeld", bestehend aus Fl. Nr. 62 sowie Teil-Fl. Nr. 58, 59, 60, 61 der Gemarkung Pichl, gilt die von der BLS-Augsburg, Jesuitengasse 9, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit dem eingearbeiteten Grünordnungsplan in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.09.1992, die mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

### § 2 Art der baulichen Nutzung

Das Bebauungsplan-Gebiet wird, soweit es nicht als Grünfläche ausgewiesen ist, als "Allgemeines Wohngebiet" - WA - und "Dorfgebiet" -MD) im Sinne des § 4 und § 5 Benutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132) 1763) festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO für nicht zulässig erklärt.

### § 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgelegten Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ) gelten als Höchstwerte.

### § 4 Mindestgröße der Baugrundstücke

1. Baugrundstücke für Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 m² aufweisen.
2. Baugrundstücke für Doppelhäuser müssen eine Mindestgröße von 850 m² aufweisen.

### § 5 Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
2. Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

   Bei hangabwärts erschlossener Bebauung (I + D + 1/2) können die Garagen auch in das Untergeschoß eingebaut werden. Bunkergaragen sind nicht zulässig.,

   Bei hangabwärts erschlossener Garagengrenzbebauung ist eine Überschreitung der 2,75 m Traufhöhenregelung nach Art. 7, Abs. 5 BayBO zulässig.
3. Bei beidseitigem Grenzanbau der Garagen und Nebengebäude sind diese mit Satteldach giebelseitig zur Grundstücksgrenze zu errichten. Die Garagen einschließlich der Nebengebäude auf beiden Grundstücken sind als ein Gebäude einheitlich zu gestalten. Traufseitig darf an die Grundstücksgrenze nur bei einseitigem Grenzanbau angebaut werden.

### § 6 Zahl der Vollgeschosse

Die in der Bebauungsplanzeichnung gekennzeichneten Zahlen der Vollgeschosse ohne Kreis gelten als Höchstgrenze.

### § 7 Gestaltung der Gebäude

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern und einer Dachneigung von 42° bis 50°, Nebengebäude mit Satteldächern und einer Dachneigung von 25° bis 50° zu bauen. Nebenfirstrichtungen sind zulässig, sie sind mit einem Giebel abzuschließen.
2. Die Dachindeckung hat mit Dachziegeln oder Dachpfannen in den Farben rot bis rotbraun zu erfolgen. Der First ist immer über die Längsseite des Gebäudes zu führen.
3. Als Kniestockhöhe ist maximal 1,00 m zulässig, gemessen an der Außenwand von der Oberkante des Dachgeschoßfußbodens (Rohdecke) bis zum Schnitt von Außenwand und Unterkante Dachsparren. Bei zur Höchstgrenze kontinuierlich ansteigende Kniestöcke sind nicht zulässig. Bei Gebäuden mit der zulässigen Zahl der Vollgeschosse II ist als Kniestockhöhe nur 0,50 m zulässig.
4. Die Dacheindeckung und Dachneigung der Garagen muß mit der Eindeckung und der Dachneigung des Hauptgebäudes übereinstimmen.
5. Dachausbauten sind zulässig. Die Länge der Dachgauben darf ein Drittel der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Die Traufhöhe der Gauben darf höchstens 1,20 m betragen und die Fußvorlage muß mindestens drei Pfannenreihen betragen.
6. Dachvorsprünge sind an den Traufseiten bis max. 0,60 m und an den Giebelseiten bis max. 0,50 m zulässig.

### § 8 Sockelhöhe und Geländehöhe

also OK EG

1. Bei sämtlichen Gebäuden darf die Oberkante der Keller-, bzw. Untergeschoßdecke nicht mehr als 0,30 m über dem hangseitigen (Schlegpunkt) Geländeniveau, bezogen auf die Gebäudemitte bzw. 20 cm über dem hangseitigen Straßenniveau betragen. Abgleichung
2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllungen oder Abgrabungen nicht wesentlich verändert werden.
3. Das vorhandene gewachsene Gelände und die geplanten Geländeveränderungen sind in den Bauanträgen durch ausreichende Schnittzeichnungen darzustellen.

### § 9 Fassadengestaltung

Massive Gebäude sind mit einem hellen Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Putz sowie Metall- und Asbestzementverkleidungen o. ä. sind unzulässig. Gebäude aus Holz oder Natursteinen sind zulässig. Holz sowie andere landschaftsgebundene und gestaltetisch zu befürwortende Materialien sind so lange erwünscht, wie sie die für ein gutes Ortsbild erforderliche Gestaltung nicht beeinträchtigen.

### § 10 Einfriedungen, Stellplätze und Flächenbefestigungen *

1. Soweit der Bebauungsplan Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege zuläßt, dürfen einschließlich ihrer Eingangstüren und -tore zur Holzkante mit einem Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden, deren Höhe 0,9 m nicht überschreitet. Überstehende Kantensteine oder Sockel entlang der Einfriedungen sind nicht zulässig. Für die Zäune sind auch geschnittene Hecken als Grundstückseinfriedung zulässig. Ihre Gesamthöhe darf 1,8 m nicht überschreiten.
2. Soweit die Grundstücke zur freien Landschaft anschließen, müssen Sockel mit einer Höhe von 20 cm errichtet werden.
3. Nicht eingefriedet werden dürfen:
   a) die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Vorgartenbereiche zwischen den Baukörpern und der Straßenfläche;
   b) Garagenzufahrten und Stellplätze, die als KFZ-Stellplätze anzulegen und zu unterhalten sind.
4. Für jede Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze bzw. bei Kleinwohnungen bis 40 m² mindestens ein Stellplatz zu errichten. Dabei werden Garagen-Stellplätze mit angerechnet. Nicht berücksichtigt werden die Garagenzufahrten. Der Nachweis der Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren zeichnerisch darzustellen.

* Hinsichtlich der Gestaltung der Zäune obgesehen der Stützen ist die Fachbehörde nicht einverstanden. Gem. Telefon. mit Frau Maya, LRA v. 3.9.2001 ist im nichtbaulichen Bereich ein dicht, hoher Zaun zulässig.



5. Flächenbefestigungen innerhalb der Baugrundstücke sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten. Sind Flächenbefestigungen unumgänglich, dann sind diese wasserdurchlässig herzustellen (z. B. Pflaster, Rasenpflastersteine).
6. Unverschmutzte Niederschlagswasser sind in Sickerschächte einzuleiten. Der Nachweis hierüber erfolgt durch Entwässerungsantrag im Zusammenhang mit den Baugenehmigungsverfahren.

### § 11 Fernsprech- und Stromleitungen

Dachständer, Strom- und Fernsprechversorgungsleitungen sowie Freileitungen jeglicher Art sind nicht zugelassen. Die erforderlichen Versorgungsleitungen sind innerhalb der Straßenverkehrsflächen oder erforderlichenfalls in Privatgrund unterirdisch zu führen. Die erforderlichen Kabelverteilerkästen werden im Grenzbereich auf privatem Grund nach den Planungen des Versorgungsträgers erstellt.

### § 12 Sichtdreiecke

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Buschwerk, Stapelungen und sonstigen Gegenständen frei zu halten, soweit sie über das Maß von 0,90 m über die durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnoberfläche gebildete Ebene herausragen. Zulässig sind nur Bäume als Hochstämme mit einem Astansatz von mindestens 2,80 m Höhe.

### § 13 Grünordnung

1. Schutz des Mutterbodens
   a) Der Mutterboden muß gem. § 202 BauGB in nutzbaren Zustand erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt werden.
   b) Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320, DIN 18915 und DIN 18300 beachtet werden:

      DIN 18320 - Grundsätze des Landschaftsbauens
      DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke
      DIN 18300 - Erdarbeiten



2. Private Grünflächen

   Befestigungen im privaten Bereich

   Der Anteil der befestigten Flächen im privaten Bereich darf 20 % der unbebauten Grundstücksfläche nicht überschreiten. Es sind nur wasser- und luftdurchlässige Materialien zulässig. Dies sind:
   - Pflasterflächen in Sand- oder Splittbettung, mit offenen Fugen
   - Rasenpflaster (2 bis 3 cm Breite, mit mineralischen Böden ausgefüllte Fugen)
   - Schotterrasen
   - wassergebundene Flächen
   - Holzpflaster (ohne Teerölimprägnierung)
3. Einfriedungen
   a) Zwischen den privaten Bereichen

      Die Zäune müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm aufweisen. Zaunsockel zwischen den privaten Bereichen sind hierbei nicht gestattet.
   b) Geschnittene Hecken, Pflanzverbote

      Geschnittene Hecken sind in den Grundstücken zur freien Landschaft nicht zulässig.

      Nicht gestattet sind Hecken mit Nadelgehölzen und buntlaubigen Gehölzen.

      In den offenen Vorgartenbereichen sowie an den Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen, bzw. Grünflächen zur freien Landschaft sind Gehölze mit landschaftsfremdem Wuchs, z. B., Säulen- und Hängeformen, sowie buntlaubige oder gelb-, bzw. blaunadelige Gehölze nicht gestattet.
4. Offene Vorgartenbereiche

   Festsetzungen gem. Planzeichen für offene Vorgartenbereiche. Es sind bis vier standortgerechte, schneebruchsichere Gehölze als Leitpflanze zu verwenden (Arten aus der Pflanzliste 9.5). Befestigte Flächen sind nur im Bereich der erforderlichen Zufahrten, Zugänge und Stellplätze zulässig.
5. Pflanzgebot und Bindung für Pflanzungen
   a) Je Grundstücksfläche muß ein Baum zweiter Wuchsklasse oder ein Hochstammobstbaum gepflanzt und gepflegt werden. Es sind nur Arten der Pflanzliste 2 zulässig. Ausgenommen sind Flächen, die durch Signatur in der Planzeichnung bereits festgesetzte Einzelbäume aufweisen.
   b) Der Gesamtanteil der Koniferen darf nicht mehr als 30 % der gepflanzten Gehölze der ersten und zweiten Wuchsklasse betragen.



   c) Bäume der ersten und zweiten Wuchsklasse, die durch Signatur in der Planzeichnung auf Privatgrundstücken festgesetzt sind, müssen vom Grundstückseigentümer gepflanzt und gepflegt werden. Es sind gem. Planzeichnung nur Arten aus der Pflanzliste 3 oder 4 zulässig.
6. Öffentliche Grünflächen
   1. Pflanzgebot
      Die in der Planzeichnung durch Signatur festgelegten Einzelstandorte für Bäume der ersten und zweiten Wuchsklasse sind von der Gemeinde mit Arten aus der Pflanzliste 4 zu bepflanzen.
   2. Mindestpflanzqualität

      | | |
      |---|---|
      | Bäume der ersten Wuchsklasse: | Hochstamm der Heister 3 x v., STU 16/20 cm mit Ballen, aus weitem Stand |
      | Bäume aus zweiter Wuchsklasse: | Hochstamm der Heister 3 x v., STU 12/14 cm mit Ballen, aus weitem Stand |
      | Sträucher: | 2 x v., Höhe 40 bis 80 cm mit mind. 5 kräftigen Trieben |
7. Bausscheiben und Pflanzgruben
   a) Bausscheiben

      Als Mindestfläche für Bausscheiben gelten für einen Baum der ersten Wuchsklasse 5 m² und der zweiten Wuchsklasse 4 m². Die Oberfläche der Bausscheiben muß unbefestigt bleiben und mit Wildstauden, Rasen, Wildkräutern oder Sträuchern bepflanzt werden.
   b) Pflanzgruben

      Pflanzgruben von großen und kleinkronigen Bäumen sind in einer Breite und Tiefe auszuheben, die mindestens der 1,5fachen Größe in Durchmesser und Höhe des Wurzelballens entspricht. Bei Aushub der Pflanzgruben muß der Boden bis mindestens 100 cm Tiefe bei Bäumen der ersten Wuchsklasse und 80 cm Tiefe bei Bäumen der zweiten Wuchsklasse aufgelockert werden. Beim Einsatz von Pflanzlochbohrern darf keine Verfestigung der Pflanzlochwände auftreten.
8. Öffentlicher Dorfplatz
   1. Wegeflächen

      Platz- und Wegeflächen sind mit wassergebundener Decke zu befestigen.
   2. Pflanzgebot und Pflanzqualität

      Es gilt § 14.6 der textlichen Festsetzungen.
   3. Gehölzflächen

      Für die im Planteil ausgewiesenen Gehölzpflanzungen sind nur heimische Gehölze der Pflanzliste 5 zulässig. Die Mindestpflanzdichte beträgt pro Quadratmeter ein Gehölz.

9. Pflanzlisten

Pflanzliste 1:
Hinterpflanzung von Einfriedungen oder Gehölzen als Abgrenzung

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Berberis - Arten | Berberitze |
| Buxus - Arten | Buchs |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus - Arten | Weiß- und Rotdornarten |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Kerria japonica und Sorten | Ranunkelstrauch |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Mahonia aquifolium | Mahonie |
| Ribes alpinum "Schmidt" | Alpenbeere |
| Ribes aureum | Goldjohannisbeere |
| Symphoricarpos albus var. laevigatus | Schneebeere |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |

Pflanzliste 2:
Baum zweiter Wuchsklasse auf privaten Flächen

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus "Carrierei" | Apfeldorn |
| Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" | Rotdorn |
| Malus sylvestris | Holzapfel |
| Malus - Sorten | Zierapfel |
| Prunus - Sorten | Zierkirsche |
| Quitte | |
| Sorbus aucuparia | Eberesche (auch Sorten) |
| Sorbus aria | Mehlbeere (auch Sorten) |
| Obstgehölze | |

Pflanzliste 3:
Durch Planzeichen festgesetzte Einzelbaumstandorte auf privaten Flächen

| | |
|---|---|
| Acer platanoides "Globosum" | Kugelahorn |
| Crataegus "Paul's Scarlet" | Rotdorn |
| Malus - Sorten | Zierapfel |
| Obstbäume (Halbstamm) | |
| Pyrus calleryana "Chanticleer" | Wildbirne |
| Robinia pseudoacacia "Umbraculifera" | Kugelakazie |
| Sorbus aria | Mehlbeere |

Pflanzliste 4:
Durch Planzeichen festgesetzte Einzelbaumstandorte auf öffentlicher Fläche

Bäume erster Wuchsklasse

| | |
|---|---|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Aesculus - Arten | Roßkastanie |
| Fraxinus excelsior und Sorten | Esche |
| Hochstammobstbäume | |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Robinia pseudoacacia und Sorten | Robinie |
| Tilia cordata | Winterlinde (nur im Anger) |
| Tilia cordata "Glenleven", "Greenspire" | Sorten der Winterlinde |

Bäume der zweiten Wuchsklasse entspricht der Pflanzliste 3

Pflanzliste 5:
Sträucher zum Abpflanzen des Kinderspielplatzes

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Amelanchier lamarckii | Felsenbirne |
| Beerensträucher | |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus - Arten | Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Cotoneaster - Arten | Strauchmispel |
| Hippophae rhamnoides | Sanddorn |
| Obstbäume | |
| Pyrus salicifolia | Silberbirne |
| Salix - Arten | Weiden |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Syringa - Arten | Flieder |
| Ribes aureum | Goldbeere |

10. Baumpflege

    Die im privaten Bereich festgesetzten Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten. Eingegangene Bäume sind zu ersetzen.

    Die Sträucher sind so zu pflanzen, daß sie zusammen mit den Baumpflanzungen einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft bzw. zu den Grünflächen ergeben. Sind auch optische Verbindungen und wichtige Blickbeziehungen freizuhalten.

    Die Sträucher sind so zu pflanzen, daß ihr natürlicher Wuchs auch im ausgewachsenen Zustand erhalten bleibt.

### § 14 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen an den Einfriedungen und Gebäuden nicht angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt nicht für Schilder, die auf Beruf oder Gewerbe an der Stätte der Leistung hinweisen, wenn sie das Straßenbild nicht verunstalten.

### § 15 Ausnahmen im Sinne von § 31, Abs. 1, BauGB

Ausnahmen von den Festsetzungen folgender Paragraphen sind zulässig, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5, Abs. 2,1 Standort von Garagen und Nebengebäuden
§ 8, Abs. 1,2 Sockelhöhe, Abarbaungen und Auffüllungen
§ 10, Abs. 1 Einfriedungen

### § 16 Geldbußen

Mit Geldbuße bis zu DM 10 000,00 kann belegt werden, wer vorsätzlich einer Festsetzung dieses Bebauungsplanes

a) über das Verbot, Nebengebäude außerhalb der Baugrenze nach § 5 Abs. 3
b) über die Geländeveränderungen nach § 8 Abs. 2
c) über die Fassadengestaltung § 9 und in § 10 Bestimmungen der Einfriedungen, Stellplätze und Flächenbefestigungen
d) über die Sichtdreiecke nach § 12
e) über die privaten Grünflächen nach § 13, Absätze 2, 3a und b, 4, 5 und 6 Ziff 1, in Verbindung mit Abs. 9 und
f) über die Werbeanlagen nach § 14

zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zum DM 5 000,00 erkannt werden.

### § 17 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Markt Aindling

Aindling, den 21. 12. 1992

1. Bürgermeister

Lentscher

1. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.08.1992 bis 20.07.1992 öffentlich ausgelegt.

2. Der Markt Aindling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.09.1992 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat den Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 1 BauGB mit Bescheid vom 09.11.1992 Az 40-640-813 genehmigt.

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 30.12.1992 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

   Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Markt Aindling

Aindling, den 31. 12. 1992

1. Bürgermeister

Lentscher

A1

# GEMEINDE AINDLING PICHL

# BEBAUUNGSPLAN / GRUENORDNUNGSPLAN

# HUBFELD NR 14

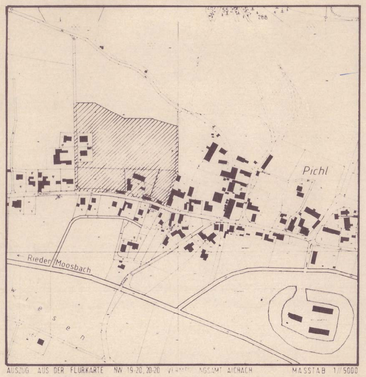


AUSZUG AUS DER FLURKARTE NR 14.20 20.20 VOM 10.07.1991 MASSSTAB 1:5000

## PLANUNG

BAY. LANDESSIEDLUNG GMBH
AUGSBURG BAUABTEILUNG
JESUITENGASSE 9 TEL. 50226-0

BLS

AUGSBURG, 01.09.1991

GEZ. WK

GEÄNDERT: 19.11.1991; 10.12.1991; 09.06.1992; 15.09.1992